



SCHNEEGANS
Digital

Allgemeine Vertragsbedingungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen und Sondervermögen

Steffen Riedel

SCHNEEGANS Digital

Sedanstraße 134

42281 Wuppertal

Deutschland

Telefon: +49 (0) 202 2615786 - 0

Fax: +49 (0) 202 26 15 786 - 9

E-Mail: info@schneegans-digital.de

USt-Identifikations-Nr.: DE296787509

- nachfolgend „Anbieter“ genannt -

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Form.....	3
§ 2 Vertragsschluss.....	3
§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug.....	4
§ 4 Obliegenheiten der Parteien.....	5
§ 5 Lieferzeit.....	7
§ 6 Besondere Bedingungen für Werkleistungen.....	7
§ 7 Leistungsgegenstände, Erfüllungsort, Gefahrübergang, reguläre Aufbewahrungskosten.....	8
§ 8 Einräumung von Rechten.....	8
§ 9 Höhere Gewalt.....	9
§ 10 Vertragslaufzeit, Dauer der Aufbewahrung von Daten.....	10
§ 11 Eigentumsvorbehalt.....	10
§ 12 Sach- und Rechtsmängelgewährleistung.....	10
§ 13 Haftung.....	11
§ 14 Datenschutz, Geheimhaltung, Referenznennung.....	12
§ 15 Schlussbestimmungen.....	13

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Aufgrund dieser Vertragsbedingungen erbringt der Anbieter Online- und Videomarketingleistungen.
- (2) Diese Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Vertragsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Anfrage bzw. der Bestellung des Kunden gültigen Fassung. Im Vorfeld einer Bestellung des Kunden gilt vorbehaltlich der Verwendung einer neuen Fassung zum Zeitpunkt der Angebotsstellung die dem Kunden zuletzt mitgeteilte Fassung. Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Vertragsbedingungen. Soweit in den nachstehenden Klauseln nichts anderes bestimmt ist, sollen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), von dem Kunden schriftlich oder textförmlich (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) übermittelt werden. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Vertragsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Präsentation und Bewerbung von Leistungen stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar. Soweit nicht anders vereinbart, sind die vom Anbieter übermittelten Angebote freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsschluss wird bewirkt, indem der Anbieter ein entsprechendes Angebot an den Kunden übermittelt und der Kunde eine hierauf bezogene Annahmeerklärung abgibt. Ob der Anbieter oder ein Dritter Vertragspartner wird, ergibt sich aus dem Angebot bzw. aus der entsprechenden Bewerbung des Angebots. Wenn der Anbieter nicht Vertragspartei wird, ist er Erklärungsbote.
- (2) Schweigt der Anbieter auf eine Erklärung des Kunden wie z.B. dessen Angebot, so ist dies im Zweifelsfall als Vertragsablehnung zu verstehen.
- (3) Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache. Weitere Sprachen stehen nicht zur Verfügung.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

- (1) Die Vergütung der vom Anbieter erbrachten Leistungen richtet sich nach dem Angebot bzw. den Bedingungen des abgeschlossenen Vertrages, im Übrigen nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste des Anbieters.
- (2) Die ausgewiesenen Preise gelten für den in dem Angebot, Vertrag oder in der Preisliste aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs sind grundsätzlich gesondert zu vereinbaren. Sofern nicht anders vereinbart, richtet sich die Vergütung für diese Leistungen ebenfalls nach der Preisliste. Im Falle fehlenden Kostenansatzes in der Preisliste gilt als gesetzliche übliche Vergütung im Sinne von § 612 BGB der aus der Preisliste ersichtliche Stundensatz.
- (3) Falls nicht anders vereinbart, ist der Kunde vorleistungspflichtig, d. h., er ist im Falle einer Dienstleistung verpflichtet, die vollständige Zahlung vor Beginn der Dienstleistung bzw. Dienstleistungsperiode zu leisten. Der Anbieter wird eine wiederkehrende Vergütung entsprechend dem in dem Angebot bzw. Vertrag enthaltenen Zahlungsplan im Voraus in Rechnung stellen. Im Falle eines fehlenden Zahlungsplans erfolgt die Vergütung nach Ermessen des Anbieters monatlich oder quartalsweise im Voraus. Die Zahlung eines Kaufpreises bzw. des Werklohns ist unmittelbar mit Vertragsschluss zahlbar. Hinsichtlich solcher Kosten, welche nicht im Vorfeld berechnet werden können (u.a. nutzungsbezogene Kosten und weitere Aufwendungen), ist der Anbieter berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.
- (4) Je nach Festlegung werden die Leistungen des Anbieters pauschal oder nach Aufwand vergütet. Zeitanteilige Leistungen werden je vollständig geleistete 15 Minuten vergütet. Vorbehaltlich einer zwischen den Parteien getroffenen anderweitigen Regelung gelten nachstehende Regelungen: Technische Supportleistungen sind nach geleistetem Zeitaufwand zu vergüten. Werkleistungen werden gemäß Preisliste des Anbieters nach Aufwand vergütet, falls die Parteien nicht einen Pauschalpreis vereinbaren.
- (5) Falls nicht anders vereinbart, sind Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.
- (6) Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche in diesem Vertrag und dessen Anlagen genannten Beträge als Nettobeträge, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Anbieter wird den etwaig erhobenen Steuersatz und den Betrag der Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausweisen.
- (7) Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung auf die von dem Anbieter benannte Bankverbindung. Wenn nicht gesondert vereinbart, werden weitere Zahlungsmittel nicht angeboten.
- (8) Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde wird auf die gesetzliche Regelung nach § 286 Abs. 3 BGB hingewiesen, wonach er spätestens in Verzug kommt, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Verzugszins derzeit für vertragsmaßgebliche Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz beträgt. Der Kunde wird auf die gesetzliche Regelung gemäß § 288 Abs. 5 BGB hingewiesen, wonach der Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, einen Anspruch auf

Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 EUR besitzt. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch den Anbieter nicht aus.

§ 4 Obliegenheiten der Parteien

(1) Der Anbieter wird Einmalleistungen gemäß der zum Leistungspunkt geltenden Rechtslage und vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen, vom Kunden geschuldeten Mitwirkungsleistungen, erbringen. Eine Anpassung dieser Leistungen an eine spätere Rechtslage erfolgt nicht, soweit die Parteien nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbaren.

(2) Setzt die Durchführung des Vertrages eine Geschäftsbesorgung (z.B. Anlegen von Benutzerkonten bei Drittanbietern) voraus, wird der Anbieter für den Kunden im erforderlichen Umfang tätig. Der Kunde ist verpflichtet, auf eine Dokumentation der Art und des Gegenstands der diesbezüglichen Auftragstätigkeit des Anbieters hinzuwirken. Unterlässt der Kunde eine für die Parteien erkennbare, notwendige Festlegung, gehen Zweifel zu Lasten des Kunden. Der Kunde bevollmächtigt hiermit den Anbieter, namens und in Vollmacht des Kunden etwaige vertragsnotwendige Erklärungen gegenüber Dritten (wie z.B. die Bestätigung von AGB und die Annahme von Lizenzbedingungen Dritter) abzugeben.

(3) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die vertragsgegenständliche Leistung unter Umständen rechtliche Hinweispflichten, Pflichtinformationen oder sonstige Pflichterklärungen (nachfolgend zusammenfassend Pflichtangaben) enthält. Für die Erfüllung dieser Pflichtangaben ist allein der Kunde verantwortlich. Der Kunde wird sämtliche Pflichtangaben während der Dauer der Vertragsbeziehung stets aktuell halten. Falls die Parteien vereinbart haben, dass der Anbieter ein Werk erstellt, hat der Kunde dem Anbieter sämtliche Pflichtangaben zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Pflichtangaben erforderlich sind. Der Anbieter ist generell nicht verpflichtet, die vom Kunden übermittelten Pflichtangaben auf deren Vollständigkeit oder Richtigkeit zu überprüfen.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, keine Daten bzw. Inhalte an den Anbieter zu übermitteln oder durch diesen abrufen zu lassen bzw. Daten zum Abruf bereitzuhalten bzw. diese Daten bereitzustellen, deren Vervielfältigung, Veröffentlichung, Verbreitung oder Nutzung gegen geltendes Recht, gegen die guten Sitten oder gegen Vereinbarungen mit Dritten verstößt. Der Kunde wird gesondert darauf hingewiesen, dass die von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehung bereitgestellten Daten und Informationen fremden Schutzrechten unterliegen können sowie auch nach geltendem Datenschutzrecht geschützt sein können. Der Kunde räumt dem Anbieter hiermit das Recht ein, die vorbenannten Daten und Informationen bestimmungsgemäß zu benutzen, insbesondere diese hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie, soweit dies in Betracht kommt, zum Zwecke der Datensicherung und vertragsnotwendiger Datenreplikation vervielfältigen zu können. Der Kunde ist dafür verantwortlich, im Vorfeld der Nutzung der Leistungsgegenstände zu prüfen, ob eine Verarbeitung der Daten gegen geltendes Datenschutzrecht, Urheberrecht, Markenrecht, Designrecht bzw. Vereinbarungen oder weitere Gesetze mit entsprechender Schutzrichtung verstößt.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor Übermittlung an den Anbieter auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Vertragsgegenstände durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde überlassene Zugangskennungen (Benutzername, Benutzerpasswort) streng vertraulich behandeln und soweit erforderlich, seine Mitarbeiter bzw. Benutzer auf die Einhaltung des Datenschutzrechts, des Urheberrechts und vertragsnotwendiger Verschwiegenheit hinweisen. Zugangskennungen sind nicht übertragbar. Eine Weitergabe von Zugangskennungen an Dritte, welche nicht als Benutzer bei dem Anbieter registriert sind, ist untersagt.

(7) Der Anbieter bewahrt die vertragsgegenständlichen Daten für die nach dem zu Grunde liegenden Vertrag vorgesehene Dauer auf. Soweit die Parteien keine anderweitige Festlegung treffen, bewahrt der Anbieter Rohdaten und Schnittmaterial sowie hieraus resultierende Leistungsgegenstände für 90 Tage nach erfolgreicher Abnahme auf (reguläre Aufbewahrung). Beauftragt der Kunde den Anbieter mit einer an die Werkerstellung anschließenden Dienstleistung (z.B. mit der Durchführung einer Online-Kampagne), so endet die reguläre Aufbewahrungsdauer der für die Dienstleistung benötigten Leistungsgegenstände 90 Tage nach Vertragsbeendigung. Die reguläre Aufbewahrung ist mit den jeweils vereinbarten, hierauf bezogenen Vergütungen bereits abgegolten. Eine darüberhinausgehende Aufbewahrung ist nach der Preisliste des Anbieters zu vergüten. Er ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust aufgrund von System- und Hardwaredefekten und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen. Die Aufbewahrungskosten (Kosten der Datenspeicherung) für die reguläre Aufbewahrungsdauer trägt der Anbieter.

(8) Der Kunde hat das jederzeitige Recht, die von ihm im Rahmen des Vertrages beim Anbieter gespeicherten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format übermittelt zu erhalten. Der Kunde kann die Übermittlung aller Daten oder von ihm hinreichend beschriebener Einzeldaten verlangen. Der Kunde hat ferner auch das Recht, vom Anbieter die Übermittlung der Daten an Dritte zu verlangen. Das Recht kann jedoch nur ausgeübt werden, soweit die Übermittlung im Einzelfall technisch zumutbar und rechtlich zulässig ist. Erbringt der Anbieter eine dieser Leistungen, hat der Kunde das dafür in der jeweils aktuellen Preisliste vorgesehene Entgelt zu entrichten.

(9) Im Falle der Verletzung einer in diesem Abschnitt geregelten Verpflichtung des Kunden behält sich der Anbieter bei zusätzlichem Vorliegen eines wichtigen Grundes die fristlose Kündigung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages vor. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Verletzt der Kunde seine ihm obliegenden Verpflichtungen nur temporär, so behält sich der Anbieter vor, die Erbringung der jeweils vertragsgegenständlichen Leistungen für die Dauer der Obliegenheitsverletzung auszusetzen bzw. den Zugang des Kunden zu diesen zu sperren. Einer Sperre des Kunden soll eine Abmahnung durch den Anbieter mit einer Fristsetzung zur Abhilfe von 48 Stunden vorausgehen, soweit nicht im Einzelfall eine kürzere oder längere Fristsetzung angemessen ist. Dieser Absatz (9) gilt entsprechend, wenn sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet.

§ 5 Lieferzeit

(1) Soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, beträgt die Lieferzeit für vom Anbieter zu erstellende Werke 4 Wochen. Vom Anbieter angegebene Lieferzeiten beginnen mit dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bzw. des Vertragsschlusses und, wenn der Kunde zur Vorleistung (z.B. Vorauszahlung) oder zu einer Mitwirkung verpflichtet ist, nachdem der Kunde seine Verpflichtung vollständig erfüllt hat.

(2) Der Anbieter ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Leistungsgegenstände sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Anbieter erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(3) Gerät der Anbieter mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Anbieters auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 13 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

§ 6 Besondere Bedingungen für Werkleistungen

(1) Inhalt und Umfang sowie die Rahmenbedingungen zu beauftragender Werkleistungen sollen von den Parteien im Rahmen von Einzelaufgaben schriftlich oder textförmlich dokumentiert werden. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Kunde für jede Einzelaufgabe eine Spezifikation der zu erstellenden Leistungsgegenstände erstellen. Die abschließende Fassung der Einzelaufgabe ist die verbindliche Basis für die Erbringung der Werkleistung durch den Anbieter. Sie ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

(2) Abgeschlossene Werkleistungen müssen abgenommen werden. Die Abnahme erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(a) Der Anbieter wird dem Kunden die Abnahmebereitschaft der jeweiligen Leistung oder Teilleistung schriftlich oder textförmlich mitteilen.

(b) Unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen ab Zugang der Mitteilung, führen der Kunde und der Anbieter für eine Dauer von maximal 7 Tagen eine Abnahmeprüfung durch. Auf Verlangen des Kunden oder des Anbieters wird, soweit notwendig, die Abnahmeprüfung gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Zeitraum angemessen verlängert.

(c) Nach erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung hat der Kunde unverzüglich textförmlich die Abnahme zu erklären. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Leistung bzw. Teilleistungen in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

(d) Am Ende der Abnahmeprüfung ist ein textförmliches Protokoll zu fertigen. In dem Protokoll sind die festgestellten Fehler, unterteilt nach Fehlerklassen, zu beschreiben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung aufzuführen.

(e) Scheitert die Abnahme, wird der Anbieter die abnahmehindernden Mängel unverzüglich beseitigen und die Leistungen erneut zur Abnahme bereitstellen. Scheitert die Abnahme ein weiteres Mal, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Als abgenommen gelten Werkleistungen auch, wenn der Anbieter dem Kunden nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist von mindestens 2 Wochen zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

§ 7 Leistungsgegenstände, Erfüllungsort, Gefahrübergang, reguläre Aufbewahrungskosten

(1) Beauftragt der Kunde den Anbieter mit der Erstellung von Film- oder Lichtbildaufnahmen, so erhält der Kunde den vollständig bearbeiteten Liefergegenstand. Zwischenergebnisse wie Rohdaten und Schnittmaterial werden nicht herausgegeben.

(2) Erbringt der Anbieter Leistungen im Bereich des Online- oder Videomarketings, so sind sich die Parteien darüber einig, dass der Anbieter gegenüber dem Kunden keinen herbeizuführenden Erfolg wie z.B. konkrete Ergebnisse bei der Neukundenakquise, bei der Personalgewinnung oder konkrete Umsatzerlöse aufgrund der Marketingmaßnahme schuldet.

(3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Anbieters, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den zur Datenspeicherung von den Parteien bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Anbieter noch andere Leistungen (z.B. eine Installation) übernommen hat. Verzögert sich die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand übergabebereit ist und der Anbieter dies dem Kunden angezeigt hat.

(5) Aufbewahrungskosten (Kosten der Datenspeicherung) nach Gefahrübergang trägt der Kunde.

(6) Der Liefergegenstand wird vom Anbieter nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen übliche Risiken des Datenverlusts versichert.

§ 8 Einräumung von Rechten

(1) Soweit nicht anders bestimmt, gewährt der Anbieter dem Kunden ein einfaches, nicht-ausschließliches, zeitlich unbefristetes, nicht übertragbares und im Rahmen nachstehender Nutzungszweckebeschränkung unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der urheberrechtsfähigen Leistungsgegenstände. Die Bearbeitung der Leistungsgegenstände wird nicht gestattet.

(2) Das Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf die in dem zu Grunde liegenden Angebot bzw. Vertrag genannten Nutzungszwecke („Nutzungszweck“). Soweit das Angebot zu den Nutzungszwecken keine Festlegung trifft, ist der Kunde berechtigt, die urheberrechtsfähigen Leistungsgegenstände für Zwecke der Unternehmenspräsentation, des Public Relations Managements, der Absatzwerbung und des Personalmarketings für sich und für Dritte auf sämtliche bekannte und unbekanntete Nutzungsarten, insbesondere digital (z.B. in Telemedien, auf der Homepage, auf Social Media und Karriereportalen, als VLOG, Produktpräsentation, Erklärvideo, Tutorial, in Online-Unternehmensanwendungen, in Form von Bannerwerbung, Online-Werbung, Newsletter etc.) sowie zum redaktionellen Gebrauch, für Messeauftritte, in Produkt- und Unternehmensfilmen und auf diversen Werbeträgern (z.B. in Digital-Signage-Anwendungen) weltweit zu nutzen. Die Nutzung kann zeitlich unbefristet in jedweder Form, auch wiederholt, unwiderruflich, räumlich und sachlich unbeschränkt erfolgen. Das Nutzungsrecht umfasst alle Nutzungsarten, insbesondere jedwede Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und Sendung. Auf §§ 31a, 32c UrhG wird verwiesen.

(3) Der Umfang der zulässigen Nutzung bestimmt sich nach dem zu Grunde liegenden Angebot bzw. dem Vertrag. Falls diese keine Festlegung enthalten, bestimmt sich der Umfang der Nutzung nach den allgemeinen, zwischen den Parteien bekannt gemachten Vertragszwecken.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die urheberrechtsfähigen Leistungsgegenstände über den erlaubten Umfang hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder sie Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die Vertragswerke bzw. die weiteren Leistungsgegenstände oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen. Vor allem darf er diese nicht vermieten oder verleihen.

§ 9 Höhere Gewalt

(1) Der Anbieter ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.

(2) Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige vom Anbieter nicht zu vertretende Umstände, wie insbesondere Wassereintritte, Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen.

(3) Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Anbieter haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung bzw. Lieferung oder für Leistungs- bzw. Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Pandemien, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Anbieter nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Anbieter die Lieferung oder Leistung

wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Anbieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungs- bzw. Lieferfristen oder verschieben sich die Leistungs- bzw. Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Im Übrigen wird auf die Haftungsbegrenzung gemäß § 13 verwiesen.

§ 10 Vertragslaufzeit, Dauer der Aufbewahrung von Daten

(1) Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem von dem Anbieter übermittelten Angebot bzw. Vertrag.

(2) Soweit nicht anders bestimmt, werden Verträge über Dienstleistungen stets unbefristet abgeschlossen. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Kalendermonatsende, wenn die Parteien keine abweichende Regelung treffen. Wurde der Vertrag befristet abgeschlossen, so endet der Vertrag nach Ablauf des in dem Angebot bzw. in den Vertragsbedingungen entsprechend bestimmten Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Wenn die Parteien eine feste Vertragslaufzeit bestimmen, so verzichten sie wechselseitig bis zum Ablauf der festen Laufzeit auf ihr Recht zur Kündigung. Von dem Verzicht bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und bei Vorliegen der Voraussetzungen zur außerordentlichen Kündigung mit gesetzlicher Frist unberührt.

(3) Die Vertragslaufzeit beginnt an dem festgelegten Kalendertag, ist der Kalendertag nicht bestimmt, so beginnt die Vertragslaufzeit mit Vertragsschluss.

(4) Die vertragsgegenständlichen Daten wird der Anbieter nach Maßgabe der Regelung gemäß § 4 Abs. 7 aufbewahren und erst nach entsprechender Weisung des Kunden löschen, wobei die Weisung rechtzeitig vor dem Ende der Aufbewahrungsdauer oder der Vertragsbeendigung bzw. im Falle fristloser Kündigung unverzüglich nach Ausübung der Kündigung zu erfolgen hat. Im Falle ausbleibender Weisung zur Datenlöschung wird der Anbieter die Daten des Kunden nach Vertragsbeendigung für diesen weiter aufbewahren, bis die Weisung erfolgt. Die weitere Aufbewahrung ist gemäß Preisliste des Anbieters zu vergüten.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen Forderungen aus dem geschlossenen Vertrag (gesicherte Forderungen) behält sich der Anbieter das Eigentum an den vertraglichen Leistungen und Liefergegenständen vor.

§ 12 Sach- und Rechtsmängelgewährleistung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Mängel der Leistungsgegenstände nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich oder textförmlich per E-Mail anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

(2) Der Anbieter leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Leistungen sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Leistungsgegenstände keine Rechte Dritter entgegenstehen.

(3) Der Anbieter haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 634 ff. BGB. Eine zusätzliche Garantie besteht bei den vom Anbieter gelieferten Waren nur, wenn diese vom Anbieter oder von einem ihm zurechenbaren Dritten abgegeben wurde. Der Anbieter wird auftretende Sach- und Rechtsmängel der Leistungsgegenstände in angemessener Zeit beseitigen.

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue und gebrauchte Sachen ein Jahr beginnend mit der Übergabe. Handelt es sich um eine Werkleistung, so beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr mit der Maßgabe, dass die Frist mit der Abnahme beginnt. Die Gewährleistungsfrist gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund von Garantien, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Anbieters oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Enthält die Garantie eine separate Gewährleistungsfrist, so gilt diese.

(5) Soweit nicht das vorbeschriebene Abnahmeverfahren gemäß § 6 Abs. 2 durchzuführen ist, sind die Leistungsgegenstände unverzüglich nach Ablieferung bzw. Übergabe an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten durch den Kunden oder durch einen von diesem Beauftragten sorgfältig zu untersuchen. In Abänderung von § 377 Abs. 1 HGB gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn er diese nicht binnen 10 Tagen nach Gefahrübergang rügt. Die weiteren gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gelten ergänzend. Auf Verlangen des Anbieters ist ein beanstandeter Liefergegenstand an den Anbieter zurückzusenden. Bei Vorliegen eines Mangels vergütet der Anbieter die Kosten des Versands.

(6) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Anbieters, kann der Kunde unter den in § 13 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

§ 13 Haftung

(1) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist (vorliegend u.a. die Lieferung eines mangelfreien Werks und die Verschaffung des Eigentums daran).

(3) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Anbieter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Die Einschränkungen der Abs. 2 und 3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(5) Die sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Anbieter den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit der Anbieter und der Kunde eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Datenschutz, Geheimhaltung, Referenznennung

(1) Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter und -verpflichteter an den von ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellten Informationen und Daten.

(2) Der Kunde ist ferner generell für die Einholung der nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes und weiterer datenschutzrechtlicher Bestimmungen notwendigen Einwilligungserklärungen von dessen Mitarbeitern, Endkunden und weiteren Betroffenen im Zusammenhang mit vertragsgegenständlichen Datenverarbeitungen verantwortlich. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde Daten an den Anbieter übermittelt oder wenn der Kunde den Anbieter Daten erheben lässt.

(3) Die Parteien verpflichten sich, über alle vertraulichen Informationen strengstes Stillschweigen zu bewahren, diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten und entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen technischer und organisatorischer Art zu implementieren. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d.h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl des Anbieters als auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Anbieters erforderlich ist. In Zweifelsfällen wird sich die Partei vor einer solchen Weitergabe eine Zustimmung der jeweils anderen Partei erteilen lassen. Die erlaubten Handlungen gemäß § 3 GeschGehG und die Ausnahmen gemäß § 5 GeschGehG bleiben im Falle des Vorliegens von deren Voraussetzungen von vorstehender Verpflichtung unberührt.

(4) Die Parteien verpflichten sich, mit allen von ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern und Nachunternehmern eine mit vorstehendem Absatz (3) inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

(5) Der Anbieter ist berechtigt, den Kunden unter Nennung von dessen Firma und dessen Marken auf seiner Website und im Rahmen von Werbemaßnahmen als Referenz zu führen. Zu eigenen Werbezwecken darf der Anbieter die Leistungsgegenstände oder Auszüge derselben veröffentlichen oder diese für jedermann zum Abruf bereithalten, soweit nicht im Einzelfall Geheimnisschutzinteressen entgegen stehen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Für diese Vertragsbedingungen und die gesamte hieraus resultierende Vertragsbeziehung zwischen dem Anbieter und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

(2) Arbeitstage sind Montag bis Freitag mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage und solcher im Bundesland Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

(4) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Anbieter und dem Kunden der Sitz des Anbieters. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der getroffenen Vereinbarungen.

— Ende der Vertragsbedingungen —

Stand: 01.01.2024